



## Gemeinde Teugn

### Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

---

Sitzungsdatum: Montag, 07.10.2024  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 23:50 Uhr  
Ort: im Sitzungszimmer der Mehrzweckhalle

---

#### ANWESENHEITSLISTE

##### **Erster Bürgermeister**

Jackermeier, Manfred

##### **Mitglieder des Gemeinderates**

Binder, Christian  
Blümel, Matthias  
Ebner, Andreas  
Eisenreich, Martin  
Jehl, Mario  
Kaufmann, Oswald  
Merkel, Bernhard  
Schwank, Günter  
Suß, Bastian  
Wenisch, Marianne

##### **Schriftführer**

Zeitler, Tobias

##### **Gäste**

Pritsch, Rudi

##### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

##### **Mitglieder des Gemeinderates**

Kürzl, Stefan  
Listl, Daniel

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Neubau Bauhof Teugn; Vorstellung der Planungen durch das Ingenieurbüro Pritsch
3. Neubau Bauhof Teugn; Vergabe HLS  
Vorlage: 02/tBa/024/2024
4. Neubau Bauhof Teugn; Vergabe Elektrotechnik  
Vorlage: 02/tBa/025/2024
5. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Stützmauern zur Gartengestaltung,  
Esenbergstr. 22, FINr. 248/17, Gemarkung Teugn  
Vorlage: 02/BA/167/2024
6. Breitbandberatung Bayern; weitere Vorgehensweise  
Vorlage: 02/HA/145/2024
7. Kalkulation Kindergartengebühren Teugn 2024 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen  
i.S.d. Art. 8 Abs. 2 KAG  
Vorlage: 02/Kä/174/2024
8. Hebesatzsatzung für die Gemeinde Teugn 2025  
Vorlage: 02/Kä/175/2024
9. KiTa Teugn; Schaffung einer hauswirtschaftlichen Stelle befristet in Teilzeit  
Vorlage: 02/HA/146/2024
10. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Manfred Jackermeier eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift vom 09.09.2024 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### 1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Die Aufträge für die Straßensanierung Triftweg wurden vergeben.

Der Einbau der Schroppen im Bereich des Regenklärbeckens und des Regenrückhaltebeckens für das Baugebiet Handwerkerhof ist erfolgt.

**Zur Kenntnis genommen  
Anwesend 11**

### 2. Neubau Bauhof Teugn; Vorstellung der Planungen durch das Ingenieurbüro Pritsch

Herr Pritsch vom Ingenieurbüro Pritsch stellt die Planungen vor mit Kostenschätzung in Massivbauweise in Höhe von 998.848 € sowie alternativ für Holzbauweise in Höhe von 1.045.140 €, jeweils mit Überdachung des Waschplatzes.

Bürgermeister Jackermeier erklärt, dass die Kostenberechnung auch eine PV-Anlage in Höhe von 110.000 € enthält und spricht sich dafür aus, diese vorerst nicht zu berücksichtigen und erst zu einem späteren Zeitpunkt zu beauftragen.

#### Diskussion:

Der Erste Bürgermeister weist darauf hin, dass das Notstromaggregat im Gebäude nur gelagert und im Bedarfsfall von außen betrieben werden soll, da ansonsten umfangreichere Anforderungen an die Lüftungsanlage nötig wären.

Auf Nachfrage von GRM Kaufmann zur Pfahlgründung informiert Herr Pritsch, dass es sich um Mikropfähle handelt zur Baugrundverbesserung über die gesamte Fläche.

Im Gremium wird die Frage diskutiert, welche Bauweise die geeignetere wäre und ob es möglich wäre, Massivbauweise (z.B. im Werkstattbereich) und Holzbauweise zu mischen. Hiervon rät Herr Pritsch allerdings ab.

GRM Binder erkundigt sich hinsichtlich der Hochwasserproblematik, ob das Niveau der Bodenplatte passend ist. Herr Pritsch informiert, dass noch um weitere 5 cm erhöht werden könnte, dafür dann aber 2 m mehr Asphalt (in Richtung Feuerwehrhaus) entfernt werden müssten. Mehrere GRM sprechen sich für diese Erhöhung um 5 cm aus.

Zweiter Bürgermeister Jehl findet das Gebäude sehr großzügig bemessen und appelliert daran, soviel wie möglich zu sparen. Zudem sieht er Synergieeffekte nur für die Feuerwehr, nicht aber für den Bauhof (bis auf das Wegfallen der Pflasterung).

Im weiteren Verlauf der Diskussion wird die Wärmedämmung mit Sandwichplatten besprochen.

Den Bauhofmitarbeitern Matthias Reichl und Markus Jackermeier wird das Wort erteilt. Beide empfinden die vorgestellte Planung als gelungen. Außerdem zeigen sie die Vorteile eines überdachten Waschplatzes auf. Im Gremium wird diskutiert, ob die Kosten für diese Überdachung gerechtfertigt sind und wie sich Einsparungen erzielen lassen würden bzw. ob die Überdachung generell notwendig ist.

Herr Pritsch erklärt auf Nachfrage von GRM Binder, dass für die Außenanlagen nochmals ca. 50.000 € zuzüglich Planungskosten anfallen werden.

GRM Kaufmann schlägt vor, neben der Massivbau- auch die Holzbauvariante ausschreiben zu lassen. Geschäftsleiter Zeitler erklärt, dass dies verfahrenstechnisch nicht zulässig ist.

### **Beschluss:**

Für das Bauvorhaben Neubau Bauhof Gemeinde Teugn wird die Variante Holzbauweise wie vorgestellt mit einer Kostenschätzung von 1.045.140 € abzüglich der PV-Anlage gewählt.

**Mehrheitlich abgelehnt**  
**Anwesend 11 Ja 2 Nein 9**

### **Beschluss:**

Für das Bauvorhaben Neubau Bauhof Gemeinde Teugn wird die Variante Massivbauweise wie vorgestellt mit Überdachung des Waschplatzes und einer Kostenschätzung von 998.848 € abzüglich der PV-Anlage gewählt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Anwesend 11 Ja 10 Nein 1**

**Mehrere Beschlüsse**  
**Anwesend 11**

## **3. Neubau Bauhof Teugn; Vergabe HLS**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Teugn plant die Errichtung eines neuen Bauhofs.  
Zur Verwirklichung des Projektes sind Planungsleistungen für die technische Gebäudeausrüstung - GWA notwendig.

Vom Planungsbüro Peter Beck aus Langquaid liegt ein Angebot vom 28.09.2024 vor. Grundlage für die Honorarermittlung „Leistungen bei der Technischen Gebäudeausrüstung“ ist die Honorartafel zu HOAI §56 Abs.1; Honorarzone II Mindestsatz. Die Nebenkosten werden mit 3% veranschlagt.

Vom Ingenieurbüro wird ein Honorarabschlag von 6,7 % gegenüber der HOAI gewährt.  
Zunächst sollen die Leistungsphasen 1-4 beauftragt werden. Im weiteren Verlauf des Projektes zudem die Leistungsphasen 5-9.

### **Diskussion:**

Zweiter Bürgermeister Jehl stellt die Frage, ob überhaupt ein Planungsbüro notwendig ist, da es

auch andere Mittel und Wege gäbe, kostengünstig zu bauen und der Gemeinderat nicht alles „durchwinken“ solle. Weiter bittet er darum, solche Themen vorab in einer offiziellen Sitzung zu beratschlagen.

GRM Eisenreich erklärt, warum bei Planungsleistungen keine Ausschreibung erforderlich ist, und dass in der HOAI die Vergütung genau geregelt ist, wodurch eine hohe Transparenz gegeben ist und andere Angebote somit ähnliche Kosten aufweisen würden.

Auf Nachfrage von GRM Kaufmann zu den im Angebot aufgeführten 91% informiert Bürgermeister Jackermeier, dass eine Einsparung von 9% gegenüber der HOAI geboten wurde.

### **Beschluss:**

Das Planungsbüro Peter Beck aus Langquaid wird auf vorbenannten Grundlagen für die Leistungsphasen 1-4 beauftragt. Herr 1. Bürgermeister Jackermeier wird ermächtigt, bei entsprechendem Projektfortschritt die Leistungsphasen 5-9 zu beauftragen.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 10 Nein 1 Anwesend 11**

## **4. Neubau Bauhof Teugn; Vergabe Elektrotechnik**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Teugn plant die Errichtung eines neuen Bauhofs.  
Zur Verwirklichung des Projektes sind Planungsleistungen für die technische Gebäudeausrüstung - Elektrotechnik notwendig.  
Vom Planungsbüro ITP aus Langquaid liegt ein Angebot vom 26.09.2024 vor. Grundlage für die Honorarermittlung „Leistungen bei der Technischen Gebäudeausrüstung“ ist die Honorartafel zu HOAI §56 Abs.1; Honorarzone II Mindestsatz. Die Nebenkosten werden mit 3% veranschlagt.

Vom Ingenieurbüro wird ein Honorarabschlag von 9,0 % gegenüber der HOAI gewährt.  
Zunächst sollen die Leistungsphasen 1-4 beauftragt werden. Im weiteren Verlauf des Projektes zudem die Leistungsphasen 5-9.

### **Beschluss:**

Das Planungsbüro ITP aus Langquaid wird auf vorbenannten Grundlagen für die Leistungsphasen 1-4 beauftragt. Herr 1. Bürgermeister Jackermeier wird ermächtigt, bei entsprechendem Projektfortschritt die Leistungsphasen 5-9 zu beauftragen.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 10 Nein 1 Anwesend 11**

## **5. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Stützmauern zur Gartengestaltung, Eisenbergstr. 22, FlNr. 248/17, Gemarkung Teugn**

### **Sachverhalt:**

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Bereich des Bebauungsplans „Hinterm Dorf V“. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden nicht eingehalten. Folgende Befreiungen werden beantragt:

- Stützmauer auch an anderen Bereichen als im Zufahrtsbereich
- Abgrabungen Gelände größer als 1,50 m

Die Begründung lautet, dass um ausreichend ebenen Garten zu erhalten, anstelle einer Abböschung eine Stützwand errichtet werden soll.

Laut Bebauungsplan sind Stützmauern und Mauern nur im Bereich der Zufahrten zu Garagen mit einer sichtbaren Höhe von max. 1,50 m zugelassen.

Bei Einfriedungen ist laut Bebauungsplan ansonsten ein Bodenabstand von mind. 10 cm einzuhalten, damit das Baugebiet für Kleintiere durchlässig bleibt. Ausnahme bildet die Südgrenze des Baugebiets, hier sind Sockel bis max. 0,40 m über Straßenoberkante bzw. über dem natürlichen Urgelände zulässig. Die Höhe von Einfriedungen entlang der Grenze sind auf 1,30 m beschränkt. Aufschüttungen und Abgrabungen für das Baugrundstück sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

Für das Baugrundstück Esenbergstraße 16 (FINr. 248/20) wurden bereits ähnliche Befreiungen erteilt. Hier wurden Abgrabungen bis zu 2,58 m zugelassen und Stützmauern auch außerhalb des Zufahrtbereichs genehmigt.

Die Nachbarunterschriften wurden erteilt.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen für die notwendigen Befreiungen wird erteilt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

## **6. Breitbandberatung Bayern; weitere Vorgehensweise**

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 24.07.2023 wurde unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossen, eine Registrierung für das Bundesförderprogramm Gigabit-R 2 durchzuführen und den Förderantrag für Beratungsleistungen in Höhe von 50.000 € für das neue Bundesförderprogramm Gigabit-R 2.0 zu stellen sowie die notwendigen Schritte für die geforderte Markterkundung einzuleiten.

Bei dieser Markterkundung für die Gemeinde Teugn wurden durch die Breitbandberatung Bayern GmbH die Rückmeldungen der Bieter ausgewertet und bereits über das Bundesportal berechnet.

Dabei erreichte die Gemeinde Teugn 207 Punkte. Im vergangenen Jahr wurden alle Förderanträge mit einer Punktzahl von über 240 Punkten bewilligt. Aufgrund der geringen Punktzahl sowie dem vor Kurzem reduzierten Förderetat lautet die Empfehlung der Breitbandberatung Bayern GmbH, dieses Jahr keinen Förderantrag einzureichen und ggf. den nächsten Förderaufruf abzuwarten.

### **Beschluss:**

Gemäß der Empfehlung der Breitbandberatung Bayern GmbH wird von einer Förderantragseinreichung abgesehen und ggf. bis zum nächsten Förderaufruf abzuwarten.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

## **7. Kalkulation Kindergartengebühren Teugn 2024 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen i.S.d. Art. 8 Abs. 2 KAG**

### **Sachverhalt:**

#### **1. Betreuungsgebühren**

Die antizipierten Kosten für das Haushaltsjahr 2024 betragen

– Kosten des UA 4640 inkl. Abschreibungen <sup>1</sup>	1.136.266,00 €
– Verwaltungskostenbeitrag VG <sup>2</sup>	<u>161.262,00 €</u>
	1.297.528,00 €

<sup>1)</sup> Quelle: Haushaltsplan 2024 abzgl. Kosten für KiTa-Essen (hinsichtlich KiTa-Essen siehe Nr. 2)

<sup>2)</sup> siehe Beschl. Nr. 4 v. 22.07.2024

Über alle Kinder hinweg sind insgesamt folgende monatliche Betreuungsstunden im Kindergarten Teugn gebucht (Stand: Juli 2024)

	Betreuungsstunden	Anteil am Gesamtbetrieb
Kindergarten	8.686	70%
Kinderkrippe	2.888	24%
Kinderhort	<u>760</u>	<u>6%</u>
	<b>12.334</b>	<b>100%</b>

Eine getrennte Feststellung der Kosten nach Einrichtung (Kindergarten, -krippe und -hort) wird buchhalterisch nicht vorgenommen, da es sich nach dem BayKiBiG um eine Einrichtungseinheit handelt. Die zugrundeliegenden Kosten werden daher nach dem Anteil am Gesamtbetrieb der gebuchten Betreuungsstunden pauschal verteilt. Mithin ergeben sich folgende Kosten:

	Anteil am Gesamtbetrieb	Anteilige Kosten
Kindergarten	70%	908.269,60 €
Kinderkrippe	24%	311.406,72 €
Kinderhort	<u>6%</u>	<u>77.851,68 €</u>
	<b>100%</b>	<b>1.297.528,00 €</b>

Es berechnen sich daher folgende Kosten pro Betreuungsstunde je Einrichtung:

Die Betreuungsstundenzahl muss gegenüber den obigen Darstellungen verzehnfacht werden, da es sich um die monatliche Betreuungsstundenzahl handelt, die Kosten jedoch ein Jahresbetrag sind

	Anteilige Kosten	Betreuungsstunden	Kosten/Betreuungsstunde
Kindergarten	908.269,60 €	8.686 x12	8,71 €/Std.
Kinderkrippe	311.406,72 €	2.888 x12	8,98 €/Std.
Kinderhort	<u>77.851,68 €</u>	<u>760 x12</u>	8,54 €/Std.
	<b>1.297.528,00 €</b>	<b>12.334 x12</b>	

Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit pro Kind beträgt je Einrichtung in Stunden beträgt:

Kindergarten	5,80 Std.
Kinderkrippe	5,78 Std.
Kinderhort	2,33 Std.

Es ergeben sich daher folgende monatliche Kosten pro Durchschnittskind in den jeweiligen Einrichtungen:

5 Betreuungstage pro Woche x 4,343 Wochen pro Durchschnittsmonat = 21,715 Tage pro Durchschnittsmonat

Kindergarten	5,80 Std./Tag x 8,71 €/Std. x 21,715 Tage/Monat = <b>1.097,00 €</b>
Kinderkrippe	5,78 Std./Tag x 8,98 €/Std. x 21,715 Tage/Monat = <b>1.127,10 €</b>
Kinderhort	2,33 Std./Tag x 8,54 €/Std. x 21,715 Tage/Monat = <b>432,09 €</b>

Die staatlichen Zuschüsse betragen 33% der Kosten als Betriebskostenförderung und beim Kindergarten zusätzlich ein Beitragszuschuss von 100 € pro Monat. Unter Anrechnung der staatlichen Zuschüsse ergeben sich folgende Defizite pro Durchschnittskind und Monat:

Kindergarten	1.097,00 €	x 67% -100 €	= 634,99 €
Kinderkrippe	1.127,10 €	x 67%	= 755,16 €
Kinderhort	432,09 €	x 67%	= 289,50 €

Die Gemeinde ist rechtlich befugt bis zu 50% des von ihr zu tragenden Defizits auf die Beitragszahler umzulegen. Ein Drittel bedient der Staat über seinen Beitragszuschuss und die restlichen 2/3 sollen nach dem Gesetz gleichmäßig auf Kommune und Eltern verteilt werden. Da die tägliche Betreuungszeit für die oben vorgerechneten Durchschnittskinder bekannt ist ergäben sich rein rechnerisch folgende Maximalsätze für die KiTa-Beiträge in der Gemeinde Teugn pro tägl. gebuchter Betreuungsstunde und Monat:

Kindergarten	$634,99 \text{ €} \times 50\% \div 5,80 \text{ Std./Tag} = 54,74 \text{ €/tägl.Betr.Std} \times \text{Monat}$
Kinderkrippe	$755,16 \text{ €} \times 50\% \div 5,78 \text{ Std./Tag} = 65,33 \text{ €/tägl.Betr.Std} \times \text{Monat}$
Kinderhort	$289,50 \text{ €} \times 50\% \div 2,33 \text{ Std./Tag} = 62,12 \text{ €/tägl.Betr.Std} \times \text{Monat}$

Für die Gebührentabelle ergäben sich daher folgende rechtliche Maximalbeträge

**Kindergarten (mit 100 € Beitragszuschuss vom Staat!)**

Tägl.Betr.Std.	Maximalbetrag (€)	Aktuelle Beträge (€)
bis zu 5	273,70	150,00
5 bis 6	328,44	180,00
6 bis 7	383,18	210,00
7 bis 8	437,92	240,00
mehr als 8	492,66	270,00

**Kinderkrippe**

Tägl.Betr.Std.	Maximalbetrag (€)	Aktuelle Beträge (€)
bis zu 5	326,65	250,00
5 bis 6	391,98	300,00
6 bis 7	457,31	350,00
7 bis 8	522,64	400,00
mehr als 8	587,97	450,00

**Kinderhort**

Tägl.Betr.Std.	Maximalbetrag (€)	Aktuelle Beträge (€)
bis zu 2	124,24	50,00
2 bis 3	186,36	75,00
3 bis 4	248,48	100,00
mehr als 4	310,60	125,00

Bezogen auf den Kostendeckungsgrad ergäbe sich folgende Kostentabelle:



**Kostendeckungsgrad**

Betr.Z in Std.	5%	10%	15%	20%	25%	30%
<b>Garten</b>						
bis zu 5	126,30 €	152,60 €	178,90 €	205,20 €	231,50 €	257,80 €
5 bis 6	131,56 €	163,12 €	194,68 €	226,24 €	257,80 €	289,36 €
6 bis 7	136,82 €	173,64 €	210,46 €	247,28 €	284,10 €	320,92 €
7 bis 8	142,08 €	184,16 €	226,24 €	268,32 €	310,40 €	352,48 €
mehr als 8	147,34 €	194,68 €	242,02 €	289,36 €	336,70 €	384,04 €
<b>Krippe</b>						
bis zu 5	226,30 €	252,60 €	278,90 €	305,20 €	331,50 €	357,80 €
5 bis 6	231,56 €	263,12 €	294,68 €	326,24 €	357,80 €	389,36 €
6 bis 7	236,82 €	273,64 €	310,46 €	347,28 €	384,10 €	420,92 €
7 bis 8	242,08 €	284,16 €	326,24 €	368,32 €	410,40 €	452,48 €
mehr als 8	247,34 €	294,68 €	342,02 €	389,36 €	436,70 €	484,04 €
<b>Hort</b>						
bis zu 2	10,52 €	21,04 €	31,56 €	42,08 €	52,60 €	63,12 €
2 bis 3	15,78 €	31,56 €	47,34 €	63,12 €	78,90 €	94,68 €
3 bis 4	21,04 €	42,08 €	63,12 €	84,16 €	105,20 €	126,24 €
mehr als 4	26,30 €	52,60 €	78,90 €	105,20 €	131,50 €	157,80 €

(aktuelle Sätze, siehe oben)

Die Gemeinde wurde von der Rechtsaufsicht im Rahmen der Würdigung des Haushaltes des Jahres 2024 darauf hingewiesen, dass Defizit im Kindergarten besser im Auge zu behalten (vgl. Beschl. Nr. 5 vom 22.07.2024). Angesichts eines aktuellen Kostendeckungsgrades von ca. 10% schlägt die Verwaltung vor, dass die Sätze in Kindergarten und Krippe auf die Werte mit einem Kostendeckungsgrad von 20% erhöht werden (jeweils kaufmännisch auf volle 5€ gerundet) um diesem Rechnung zu tragen. Hiervon ausgenommen sind die Gebühren des Kinderhortes, da dieser bereits mit seinen aktuellen Gebühren einen Kostendeckungsgrad von ca. 25% erreicht (Gesamteinrichtung hat ungefähr 11% Kostendeckung, da der Hort nur 6% aller Betreuungsstunden ausmacht).

Die Tariflohnsteigerungen haben in den letzten 5 Jahren eine(n) vergleichbare(n) Beschäftigte(n) im Sozial- und Erziehungsdienst um durchschnittlich 14% teurer werden lassen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Kostensteigerung von 2,816 % pro Jahr. Die Lohnkosten bilden den Hauptaufwand der gesamten KiTa (78,8% aller Kosten). Um den erwartbaren Kostensteigerungen zu entsprechen empfiehlt die Verwaltung daher die Gebühren jährlich um 3% zu erheben (je kaufmännisch auf volle 5€ gerundet). Da eine rollierende Gebührenerhöhung aus rechtlichen nicht beschlossen werden kann, wären für die einzelnen Jahre separate Gebährentabellen zu beschließen.

Hiermit ergäben sich dann folgende Tabellen:

<b>Kindergarten</b>					
	Aktuelle Gebühr	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029
bis zu 5 Std.	150,00 €	210,00 €	220,00 €	230,00 €	240,00 €
5 bis 6 Std.	180,00 €	230,00 €	240,00 €	250,00 €	260,00 €
5 bis 7 Std.	210,00 €	250,00 €	260,00 €	270,00 €	280,00 €
7 bis 8 Std.	240,00 €	270,00 €	280,00 €	290,00 €	300,00 €
mehr als 8 Std.	270,00 €	290,00 €	300,00 €	310,00 €	320,00 €
<b>Kinderkrippe</b>					
	Aktuelle Gebühr	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029
bis zu 5 Std.	250,00 €	310,00 €	320,00 €	330,00 €	340,00 €
5 bis 6 Std.	300,00 €	330,00 €	340,00 €	350,00 €	360,00 €
5 bis 7 Std.	350,00 €	350,00 €	360,00 €	370,00 €	380,00 €
7 bis 8 Std.	400,00 €	370,00 €	380,00 €	390,00 €	400,00 €
mehr als 8 Std.	450,00 €	390,00 €	400,00 €	410,00 €	420,00 €
<b>Kinderhort</b>					
	Aktuelle Gebühr	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029
bis zu 2 Std.	50,00 €	50,00 €	55,00 €	60,00 €	65,00 €
3 bis 4 Std.	75,00 €	75,00 €	80,00 €	85,00 €	90,00 €
4 bis 5 Std.	100,00 €	100,00 €	105,00 €	110,00 €	115,00 €
mehr als 5 Std.	125,00 €	125,00 €	130,00 €	135,00 €	140,00 €

Die Kosten steigen vor allem bei den geringeren Betreuungszeiten, weil vor allem Buchungszeiten zwischen 5 und 6 Stunden gebucht werden (Durchschnitt in Kindergarten und Kinderkrippe je ca. 5,8 Betreuungsstunden pro Tag). Es gibt nur sehr wenige Buchungen in den wirklich hohen Buchungszeiten (mehr als 8 Stunden haben nur 3 von insgesamt 107 Kindern gebucht. Zwar belasten die hohen Buchungszeiten mehr, da der KiTa-Betrieb verlängert aufrechterhalten werden muss. Diese Kosten aber allein auf diese Kinder umzulegen ist zum einen rechnerisch kaum darstellbar und zum anderen würde es zu extrem hohen Sätzen für diese Kinder führen. Diese wären wohl auch rechtlich kaum haltbar (siehe Maximalsätze). Die Kosten müssen daher gleichmäßig auf alle mit einem gleichbeliebenden Stundensatz umgelegt werden. Dies führt zur höheren Belastung in den geringeren Buchungszeiten. Alternativ könnte man die längeren Buchungszeiten abschaffen. In diesem Fall steht allerdings noch nicht fest, wie sich hier die Kosteneinsparung konkret darstellen würde. Bei der Kinderkrippe ergibt sich bei den höheren Buchungszeiten hingegen eine Entlastung.

## **2. Essensgebühren**

Anders als die Betreuungsgebühren sind die Essensgebühren nach den gesetzlichen Grundlagen grds. zu 100% an die Beitragszahler (Eltern) weiter zu geben.

### **Personalkosten:**

In Teugn sind die Personalkosten im Zusammenhang mit dem Essen schwierig zu ermitteln, da hier die Arbeit von den normalen Kindergärtnerinnen mitgemacht wird, sodass hier hilfsweise auf die Personalkosten der beiden Küchenkräfte in Saal zurückgegriffen wird und deren Personalkosten in Relation zur Kinderzahl auf den Kindergarten in Teugn heruntergerechnet wird. In Saal werden derzeit jährliche Bruttokosten von 21.000 € antizipiert (Wert v. Stellenplan Saal). Hinzukommen Lohnnebenkosten in Höhe von 6.300 € (ca. 30% der Bruttolohnsumme). Hieraus errechnen sich 27.300 €/Jahr bzw. 2.275 €/Monat. Bei durchschnittlich 1.181,3 abgegebenen Essen/Monat in Saal ergeben sich ca. 1,93 €/Essen Personalkosten. Dieser Wert wird daher auch für Teugn vorgetragen.

Essenskosten:

Im Durchschnitt der letzten 12 Monate werden in Teugn monatlich bestellt (August mit 0 Essen berücksichtigt):

- 1.565 Nebengerichte (Salat, Obst, Suppe usw.) zu nunmehr je 0,40 € = 626,00 €
- 595 Hauptgerichte zu nunmehr je 3,70 € (siehe Anlage) = 2.201,50 €

Hieraus ergibt sich eine durchschnittliche Gesamtsumme von 2.827,50 €/Monat für das Essen.

Aktuell gebucht sind in Teugn im Durchschnitt 712,2 Essen/Monat (bei 4,343 Wochen im Durchschnitt pro Monat). 2.827,50 € / 712,2 Essen = 3,97 € pro durchschnittlichem Essen.

Endsumme:

Personalkosten und Essenskosten zusammen ergeben daher einen Endpreis von 5,90 €/Essen für die Gemeinde im Kindergarten. In der Kinderkrippe sind es 3,92 €/Essen (volle Personal-, jedoch nur halbe Essenskosten, weil nur halbe Portion). Legt man diesen Wert zu 100% auf die Eltern um (was grds. gesetzliche Vorgabe ist), dann ergeben sich folgende neue Sätze für unsere Satzung (es wird stets mit 4,343 Wochen pro durchschnittlichen Monat gerechnet):

Fazit:

**Kindergarten**

- a) Ein Essen pro Woche 26,00 € (bisher 18,00 €)
- b) Zwei Essen pro Woche 52,00 € (bisher 36,00 €)
- c) Drei Essen pro Woche 78,00 € (bisher 54,00 €)
- d) Vier Essen pro Woche 104,00 € (bisher 72,00 €)

**Kinderkrippe**

- a) Ein Essen pro Woche 17,00 € (bisher 12,00 €)
- b) Zwei Essen pro Woche 34,00 € (bisher 24,00 €)
- c) Drei Essen pro Woche 51,00 € (bisher 36,00 €)
- d) Vier Essen pro Woche 68,00 € (bisher 48,00 €)

Diese Gebühren fallen auch im Monat August an, wo es kein Essen gibt. Der Durchschnittsverbrauch des ganzen Jahres wird gleichmäßig auf 12 Monate verteilt.

Die betriebswirtschaftlichen Kosten des Essens haben sich in den letzten 5 Jahren von den bisherigen auf den nunmehrigen Summen erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung 44,4% auf 5 Jahre oder aber 8,88%/Jahr im Durchschnitt.

Es wird daher empfohlen die Essenspreise jährlich um 8,88% anzuheben. Darauf ergibt sich folgende Tabelle:

<b>Kindergarten</b>					
Essen/Woche	Aktuelle Gebühr	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029
1	18,00 €	26,00 €	29,00 €	32,00 €	35,00 €
2	36,00 €	52,00 €	57,00 €	63,00 €	69,00 €
3	54,00 €	78,00 €	85,00 €	93,00 €	102,00 €
4	72,00 €	104,00 €	114,00 €	125,00 €	137,00 €
<b>Kinderkrippe</b>					
Essen/Woche		2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029
1	17,00 €	17,00 €	19,00 €	21,00 €	23,00 €
2	34,00 €	34,00 €	38,00 €	42,00 €	46,00 €
3	51,00 €	51,00 €	56,00 €	61,00 €	67,00 €
4	68,00 €	68,00 €	75,00 €	82,00 €	90,00 €

### **3. Berechnungsmodi**

Die Gebühren sollen über die nunmehr zu beschließenden Gebührentabellen jährlich nur moderat steigen. In der ersten Jahreshälfte 2029 wären dann die Gebühren abzurechnen und entstandene Defizite bzw. Mehreinnahmen gegenüber der Ursprungskalkulation auf den Folgekalkulationszeitraum zu übertragen. So wäre es möglich die Gebühren langfristig einigermaßen stabil zu halten und immer nur moderat zu erhöhen. Auch Tariflohnsteigerungen und Abschreibungen größerer Baumaßnahmen müssten nicht „sofort“ umgelegt werden, sondern würden sich im Rahmen der Gesamtkalkulation auf 4 Jahre verteilen.

#### **Diskussion:**

Bürgermeister Jackermeier schlägt vor, dass sich das Gremium auf einen prozentualen Kostendeckungsgrad einigt, der in einem noch festzulegenden Zeitraum erreicht werden soll. Im nächsten Schritt wird der Elternbeirat hinzugezogen und erst danach erfolgt die Beschlussfassung.

Folgende Punkte werden angesprochen:

Ein Kostendeckungsgrad von 15% in einem Zeitraum von 3 – 5 Jahren stellt eine moderate Erhöhung dar, welche von vielen GRM befürwortet wird. Mitberücksichtigt werden soll allerdings auch eine Lohnkostensteigerung.

Für die Eltern wäre es planungstechnisch einfacher, einen festen Betrag zu beziffern, z.B. eine jährliche Erhöhung von 10 € sowohl für Kindergarten als auch für Kinderkrippe und anteilig für den Hort.

GRM Eisenreich regt an, dass die Eltern bereits bei der Kindergarteneinschreibung im Januar 2025 über die neuen Beiträge informiert werden sollen.

#### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, folgendes zu erarbeiten:

Bei der Gebührenerhöhung soll ein Kostendeckungsgrad von 15% in einem Zeitraum von 4 Jahren erreicht werden unter Berücksichtigung der Lohnkostensteigerung und mit einer jährlichen Erhöhung um einen fixen und gleichbleibenden Betrag.

Die Essensgebühren sollen unverändert bleiben.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

## **8. Hebesatzsatzung für die Gemeinde Teugn 2025**

### **Sachverhalt:**

Gemäß Hinweis des Bayerischen Gemeindetages (BayGT) vom 05.06.2024 treten die bisherigen Grundsteuerhebesätze mit Ende des Hauptveranlagungszeitraums (1. Januar 2025) außer Kraft. Deshalb ist nach Ansicht des BayGT noch in 2024 eine Neufestsetzung der Grundsteuerhebesätze durch Hebesatzsatzung erforderlich, sofern die Gemeinde nicht vor Ablauf des Kalenderjahres 2024 ihre Haushaltssatzung für 2025 mit entsprechenden Hebesätzen erlassen hat.

Mit dem Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Teugn ist erfahrungsgemäß nicht vor Mai/Juni des betreffenden Haushaltsjahres zu rechnen, sodass die Empfehlung des BayGT bei uns greifen würde. Die Gemeinde Teugn hätte demnach eine Hebesatzsatzung zu erlassen.

Da bei der Gemeinde Teugn noch nie eine Hebesatzsatzung erlassen wurde und entsprechend keine Erfahrungen mit diesem Thema vorliegen hat sich die Verwaltung diesbzgl. bei der Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim erkundigt.

Das Landratsamt teilte hierzu mit Schreiben vom 22.07.2023 das Folgende mit:

*„Wenn die Gemeinde [...] eine eigene Hebesatzsatzung erlässt (dies ist insbesondere für die Grundsteuer angezeigt, da die bisherigen Hebesätze ab 01.01.2025 ihre Gültigkeit verlieren), kann diese wie oben beschrieben bis zum 30.06.2025 rückwirkend zum 01.01.2025 geändert werden. Der Gewerbesteuerhebesatz kann in die Haushaltssatzung aufgenommen werden, muss es aber nicht. Folglich gilt der bisherige Hebesatz in 2025 weiter, beim Erlass der Haushaltssatzung noch vor dem 30.06.2025 kann er auch rückwirkend erhöht werden [...].“*

Auch eine rückwirkende Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes ist aus Sicht der Rechtsaufsicht in bestimmten Grenzen möglich. Konkret heißt es hierzu: *„Die den heberechtigten Gemeinden eingeräumte Möglichkeit, während des laufenden Erhebungszeitraums den Grund- und auch den Gewerbesteuerhebesatz mit Wirkung zum 01.01. rückwirkend zu erhöhen, schränkt das Vertrauensinteresse der Grundeigentümer sowie Gewerbetreibenden am Fortbestand des (früher) geltenden Hebesatzes zwar ein, **zumindest eine maßvolle Erhöhung des Hebesatzes bleibt aber zulässig.**“*

Das Landratsamt empfiehlt: *„Bei genügend vorhandenem Datenmaterial (Grundsteuermessbescheide) ist von der Gemeinde im Herbst 2024 eine Hebesatzsatzung zu erlassen. Ob der Hebesatz der Gewerbesteuer mitaufgenommen wird, bleibt der Gemeinde überlassen. Falls absehbar ist, dass im neuen Haushaltsjahr die Finanzmittel knapp werden, könnten die entsprechenden Hebesätze vor dem 30.06.2025 nochmals rückwirkend zum 01.01.2025 angepasst werden.“*

Zum Stand 02.09.2024 lagen der Gemeindeverwaltung bei der Grundsteuer A 608 von 794 benötigten Messbetragsbescheiden vor; bei der Grundsteuer B waren es entsprechend 1.726 von 2.002. Dies entspricht insgesamt einer Datengrundlage von ca. 83,5 % aller Messbeträge. Lt. Auskunft des Finanzamt Kelheims vom 09. Juli 2024 liegt landkreisweit die Quote bei 87%. Weiter hieß es hierzu: *„Die noch ausstehenden Veranlagungen (also auch die noch fehlenden 16,5% bei der Gemeinde Teugn) betreffen fast ausschließlich personell zu prüfende mangelhaft ausgefüllte bzw. fehlerhafte Erklärungen sowie Schätzungen. Erfahrungsgemäß ist hierfür ein höherer Zeitbedarf erforderlich.“*

Die Verwaltung muss also annehmen, dass mit dem Eingang der restlichen 16,5% der Messbetragsbescheide nicht mehr vor Ablauf des Jahres 2024 zu rechnen ist. Die schon vorliegenden 83,5% aller Messbeträge müssen folglich als „genügend vorhandenes Datenmaterial“ im Sinne der Empfehlung der Rechtsaufsicht (s.o.) erachtet werden.

Nunmehr sind zum Erlass der Hebesatzsatzung vom Gemeinderat die neu fest zu setzenden Hebesätze aufgrund der vorhanden Datengrundlage zu debattieren. Da diese Betrachtung viele Faktoren einbezieht (Mehrbelastung der Steuerschuldner, Veränderung der Einnahmesituation der Gemeinde, Hebesatz des Landkreises usw.) wird sie dem Gemeinderat anhand einer eigenen Excel-Tabelle dargestellt, welche die einzelnen Faktoren bei verschiedenen Hebesätzen im Einzelnen durchrechnet.

#### Diskussion:

Im Gremium werden verschiedene Berechnungsbeispiele durchgeführt. Der Wunsch des Gremiums ist, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr Steuern zu zahlen haben als bisher und die Steuereinnahmen der Gemeinde gleichbleiben sollen. Da derzeit jedoch weder der Nivellierungssatz noch der Kreisumlagesatz 2025 bekannt sind, gestaltet sich eine Festsetzung als schwierig.

#### Beschluss:

# Satzung

## über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Teugn

Die Gemeinde Teugn erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist und des § 16 Gewerbesteuerengesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1 Grundsteuerhebesätze

<sup>1</sup>Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A (für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) | 600 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke)      | 290 v.H. |

<sup>2</sup>Der Gewerbesteuerhebesatz wird durch diese Satzung nicht berührt.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

## **9. KiTa Teugn; Schaffung einer hauswirtschaftlichen Stelle befristet in Teilzeit**

### **Sachverhalt:**

Der Freistaat Bayern gewährt mit der Richtlinie zur Gewährung eines zusätzlichen Personaleinsatzes (Personalbonus) vom 25.05.2023 (Baymbl Nr. 289) in Ergänzung zur Förderung nach dem bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), einen Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus). Angesichts des inzwischen flächendeckenden Fachkräftemangels haben Träger von Kindertageseinrichtungen zunehmend Schwierigkeiten, das pädagogische Konzept umzusetzen und die Öffnungszeiten aufrecht zu erhalten. Deshalb unterstützt der Freistaat Bayern mit dieser Richtlinie die Träger von Kindertageseinrichtungen. Durch Bonuszahlungen sollen Träger von Kindertageseinrichtungen unterstützt werden, die pädagogischen Fachkräfte und insbesondere die Einrichtungsleitung nachhaltig zu entlasten und zusätzliche zeitliche Ressourcen für die pädagogische Arbeit zur Verfügung zu stellen. Eine Entlastung ist anzunehmen, wenn zusätzlich pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal oder Verwaltungskräfte eingesetzt werden. Der Personalbonus wird für zusätzlichen Personaleinsatz des pädagogischen Personals, des hauswirtschaftlichen Personals und der Verwaltungskräfte gewährt.

Der Personalbonus wird als Pauschalbetrag unabhängig vom Umfang des zusätzlichen Personaleinsatzes gewährt. Eine Unterscheidung nach dem Beruf der zusätzlichen Kräfte wird nicht getroffen. Die Bonuszahlung beträgt bezogen auf den Bewilligungszeitraum und die Kindertageseinrichtung bei zusätzlichem Personaleinsatz im Umfang von mindestens 15 bis unter 20 Wochenstunden maximal 15.000 €. Eine Förderung nach der Richtlinie ist derzeit bis Ende 2024 möglich. Eine Nachfrage durch die Verwaltung im Ministerium ergab aber, dass wohl mit einer Verlängerung unter ähnlichen Konditionen wie bisher zu rechnen ist.

Es ist angedacht, eine hauswirtschaftliche Kraft mit 16 Wochenstunden, die in den Tagen Montag bis Donnerstag eingebracht werden sollten, einzustellen. Diese kann dann überwiegend die Essensausgaben wahrnehmen. In unserer Einrichtung werden zunächst, wegen der anschließenden Mittagsschlafzeit die Kinder in der Krippe mit einem Essen versorgt. Anschließend findet die Verköstigung im Bereich des Kindergartens statt. Die Vorbereitung der Essensausgabe, die Essensausgabe selbst sowie anschließend die Reinigung des Geschirrs wären die Hauptaufgaben der Kraft.

Die voraussichtlichen Personalkosten für die Kraft wären für 2025

EG 2 Stufe 2	19.116,88 €
EG 2 Stufe 2 (mit Tariferhöhung +3%)	19.689,11 €

Diesen Personalkosten von knapp 20.000 € jährlich stünde somit eine Förderung von derzeit 15.000 € entgegen. Die Differenz von jährlich ca. 5.000 € könnten auf die Essensgebühren umgelegt werden.

#### Diskussion:

Der Kindergartenleitung, Fr. Emersleben, wird das Wort erteilt. Sie informiert über den Ablauf der Essensausgabe, dass die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten enorm gestiegen sind, und dass diese vom Personal nebenbei erledigt werden müssen.

GRM Merkl und zweiter Bürgermeister Jehl sprechen sich für die Schaffung der Stelle aus. Auch GRM Wenisch sieht dies so.

Auf Nachfrage von Bürgermeister Jackermeier zur Befristung erklärt Geschäftsleiter Zeitler, dass befristete Arbeitsverhältnisse gestützt auf einen Sachgrund auch mehrfach hintereinander verlängert werden können.

GRM Eisenreich sieht die Schaffung einer Stelle als nachvollziehbar an, glaubt aber nicht, dass dies funktionieren wird. Er fürchtet, dass es zu Spannungen beim restlichen Personal kommen wird, wenn die eigens dafür definierte Person beispielsweise krank ist oder Urlaub hat. Da die Ganztagsbetreuung verpflichtend kommen wird, sollte die Essensausgabe in der Schule extra angeboten werden, dann würde zumindest dieser Arbeitsschritt beim Kindergartenpersonal entfallen.

Auf Nachfrage von GRM Eisenreich zur Verwendung des Personalbonus erklärt Geschäftsleiter Zeitler, dass dieser nicht unmittelbar an die Stelle der hauswirtschaftlichen Kraft gebunden sei sondern vielmehr der gesamten Einrichtung zugute komme.

GRM Ebner ist der Meinung, dass die oben angeführte Differenz von 5.000 € auf die Essensgebühren umgelegt werden sollte.

#### Beschluss:

Die Gemeinde Teugn beschließt - vorbehaltlich einer Verlängerung der oben genannten Richtlinie zum Personalbonus - die Einstellung einer hauswirtschaftlichen Kraft mit 16 Wochenstunden. Die Einstellung erfolgt befristet und längstens bis zum Ablauf der Förderdauer nach der Richtlinie.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 10 Nein 1 Anwesend 11**

Falls es zu einer Einstellung der hauswirtschaftlichen Kraft kommt, soll die Differenz zwischen den Personalkosten und den Fördermitteln auf die Essensgebühren umgelegt werden. Die Verwaltung wird für diesen Fall beauftragt, hierzu einen gesonderten Beschlussvorschlag zu erarbeiten.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 7 Nein 4 Anwesend 11**

**Mehrere Beschlüsse**  
**Anwesend 11**

## **10. Mitteilungen und Anfragen**

---

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 11.11.2024 statt.  
Der Volkstrauertag ist am 17.11.2024.

**Zur Kenntnis genommen**  
**Anwesend 11**

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.  
Manfred Jackermeier  
Erster Bürgermeister

gez.  
Tobias Zeitler  
Schriftführung